

10 Jahre nach „Der Islam gehört zu Deutschland“

Wie steht es um die rechtliche Anerkennung des Islams?

Eine Expertise für den MEDIENDIENST INTEGRATION

Von Prof. Dr. Riem Spielhaus, Georg-August-Universität Göttingen

September 2020

Inhalt

1. Einleitung	2
2. Entwicklungen nach 2010	2
Verträge mit islamischen Organisationen	3
Islamische Feiertage und Freitagsgebet	4
Bestattung	4
Beschneidung	5
3. Wichtige Debatten und Entwicklungen	6
Kopftuch und Vollverschleierung	6
Moscheesteuer	6
4. Maßnahmen zur Eindämmung von Islam- und Muslimfeindlichkeit	7
5. Ausblick	7

1. Einleitung

Im Oktober 2010 hielt der damalige Bundespräsident Christian Wulff eine vielbeachtete und vor allem vieldiskutierte Rede zum Tag der Deutschen Einheit. Er betonte darin: „Der Islam gehört zu Deutschland.“ Bereits 2006 hatte der damalige Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble zum Auftakt der Deutschen Islam Konferenz vor dem Deutschen Bundestag dasselbe konstatiert. Doch während die Feststellung des Innenministers weitgehend unkommentiert geblieben war, regte sich erheblicher Widerspruch gegen die Aussage von Wulff. Entscheidend war dabei auch der Kontext der Rede: anlässlich des Nationalfeiertags und mitten in der Debatte um Thilo Sarrazins ersten Bestseller zur Zugehörigkeit von Muslim*innen und Islam zu Deutschland.

Die vorliegende Analyse zeigt: Im Hinblick auf die rechtliche Anerkennung des Islams traf Wulff einen Nerv. 2010 und in den Folgejahren ist sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene in dieser Beziehung viel geschehen. Spätestens seit 2016 stagnieren Prozesse und Verhandlungen jedoch. Teilweise sind sogar Schritte rückwärts zu beobachten.

2. Entwicklungen nach 2010

Islamische Selbstorganisationen traten seit Jahrzehnten immer wieder mit einer Reihe von Anliegen an Kommunen, Länder und den Bund heran. Folgende Punkte waren ihnen besonders wichtig:

- Islamischer Religionsunterricht
- Bestattung nach islamischem Ritus
- Recht auf Freistellung von Arbeit und Schule, um an den Riten der islamischen Feiertage und dem Freitagsgebet teilnehmen zu können
- Religiöse Betreuung von Muslim*innen in Gefängnissen, Krankenhäusern und bei der Bundeswehr
- Vertretung in Rundfunk- und Medienräten
- Islamische Theologie an Hochschulen
- Islamische Wohlfahrtspflege
- Zugang zu öffentlichen Geldern und steuerlichen Vorteilen für gemeinnützige und soziale Arbeit von Religionsgemeinschaften

Lange Zeit galt der Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) als Voraussetzung dafür, damit religiöse Vereinigungen mit dem Staat kooperieren und die oben genannten Punkte erreichen können.

Gleichzeitig konstatierten staatliche Stimmen wiederholt, dass es die EINE islamische Vertretung bräuchte, um die oben genannten Anliegen durch rechtliche Regelungen oder in Kooperationen zwischen Kommune, Land und Bund sowie islamischen Organisationen zu klären.

Im Jahr 2013 wurde mit der Ahmadiyya Muslim Jamaat (AMJ) zunächst in Hessen und ein Jahr später in Hamburg der ersten islamischen Organisation der Körperschaftsstatus verliehen. Den größeren Dachverbänden ist dies hingegen bisher nicht gelungen. In Nordrhein-Westfalen gestellte Anträge und Antragsvorhaben des Zentralrats der Muslime, des Islamrats und der DITIB ruhen teilweise seit vielen Jahren, da kaum Aussicht auf Erfolg besteht. Die Entwicklung der AMJ

seit 2013 verdeutlicht jedoch, dass der Körperschaftsstatus nicht automatisch dazu führt, dass Religionspraxis ermöglicht wird.

Gleichzeitig haben Landesregierungen mit dem nötigen politischen Willen andere Wege als den über den Körperschaftsstatus gefunden, über Verträge, Vereinbarungen und gesetzgeberische Maßnahmen, eine Reihe offener Fragen islamischer Religionspraxis, etwa zur Vertretung islamischer Verbände in Rundfunk- und Medienräten¹, zu regeln.

Anregungen dafür kamen vor allem aus der ersten Phase der Deutschen Islam Konferenz von 2006 bis 2009. Dort wurden Impulse gesetzt etwa für die Gespräche auf Landesebene, um einen islamischen Religionsunterricht einzuführen und Zentren für islamische Theologie an staatlichen Universitäten einzurichten. Aus diesen Gesprächen zwischen Ländern und islamischen Gemeinden sind wiederum weitere Initiativen für eine rechtliche Anerkennung islamischer Organisationen entstanden.²

Verträge mit islamischen Organisationen: Hamburg und Bremen als Vorreiter

Die Stadtstaaten Hamburg und Bremen schlossen Ende 2012 und Anfang 2013 Verträge mit islamischen Organisationen ab, die nicht als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt sind. Vertragspartner waren in beiden Fällen die Landesverbände von DITIB, die örtliche Schura und der Verband der Islamischen Kulturzentren (VIKZ). Hamburg hat daneben mit der Alevitischen Gemeinde Deutschland einen gesonderten Vertrag geschlossen.³ Diese religionsverfassungsrechtlichen Verträge enthalten Regelungen zu Fragen der Religionspraxis sowie zur Kooperation zwischen Staat und Religionsgemeinschaften. In der Praxis bieten sie Mitarbeiter*innen in der Verwaltung Orientierungshilfe und erhöhen dadurch für alle Beteiligten die Handlungssicherheit bei Fragen rund um das Thema Islam. Ob solche Verträge als „Staatsverträge“ gelten können, ist in den Rechtswissenschaften umstritten. Verträge mit privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften können jedoch zumindest dieselben Aspekte der Religionsausübung regeln und bieten dabei eine vergleichbare Rechtssicherheit wie Verträge mit Körperschaften.

Die Verträge, die Bremen und Hamburg zu Beginn der 2010er Jahre mit islamischen Gemeinden unterzeichnet haben, stellten sich als zielführend heraus. Niedersachsen und Rheinland-Pfalz wollten dem Beispiel folgen und haben ähnliche Verträge vorbereitet. Diese liegen mittlerweile jedoch auf Eis.

¹ Seit Anfang 2014 steht den islamischen Verbänden in Baden-Württemberg, nicht hingegen jenen in Rheinland-Pfalz, ein Sitz im Rundfunkrat des Südwestrundfunks zu, denn nach § 14 Abs. 2 SWR-Staatsvertrag entsenden „die muslimischen Verbände in Baden-Württemberg“ ein Mitglied. Bei Radio Bremen entsenden die im Land Bremen lebenden Muslim*innen seit April 2014 einen Vertreter in den Rundfunkrat (siehe Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 46 (2014), S. 241-242). Seit Juli 2016 ist ein Vertreter für den Bereich „Muslime“ aus dem Land Niedersachsen im ZDF-Fernsehrat. Im Vertrag mit den islamischen Organisationen sichert das Land Hamburg zu, sich dafür einzusetzen, dass die islamischen Religionsgemeinschaften im NDR-Rundfunkrat und DLR-Hörfunkrat „angemessen vertreten“ werden (siehe Art. 8 Abs. 3 Vertrag Hamburg).

² So entstanden institutionalisierte Dialogforen auf Landesebene, die z.T. bis heute bestehen: Runder Tisch der Landesregierung zum Islamischen Religionsunterricht (Niedersachsen 2002–2011, nach der Einführung des islamischen Religionsunterrichts im Jahr 2013 wurde der Runde Tisch in einen Beirat überführt, Hessen 2009–2014), Islamforum Berlin (Berlin 2005–2016), Runder Tisch Islam (Baden-Württemberg 2011–2016, Rheinland-Pfalz seit 2012), Dialogforum Islam (Nordrhein-Westfalen 2013–2017, 2019 gründete die Landesregierung die Koordinierungsstelle „Muslimisches Engagement in NRW“, Hessen seit 2019).

³ Siehe für Hamburg: LT-Drs. 20/5830 vom 13.11.2012, für Bremen LT-Drs. 18/727 vom 15.01.2013.

Die Landesregierung für Rheinland-Pfalz hatte 2014 mit islamischen Organisationen Gespräche für religionsverfassungsrechtliche Verträge aufgenommen. Aufgrund des Putschversuchs in der Türkei im Sommer 2016 wurden diese Gespräche nach Angaben der Landesregierung einvernehmlich ausgesetzt. Die Landesregierung befürchtete, dass die Türkei Einfluss auf die DITIB in Deutschland ausübt. Zwei Gutachten hatten strukturell-institutionelle Verflechtungen zwischen DITIB-Landesverband, DITIB-Bundesverband und der türkischen Behörde für Religionsangelegenheiten Diyanet festgestellt, die eine politische Einflussnahme ermöglichen würden. Auch bei anderen Organisationen besteht eine satzungsmäßige Abhängigkeit von einem Bundesverband, der kein Teil der Schura ist. Die Landesregierung kündigte 2018 an, die Verhandlungen aufgrund erheblicher struktureller Herausforderungen für eine Partnerschaft mit dem Land vorerst nicht wiederaufzunehmen. Stattdessen hat sie im April 2020 sogenannte Zielvereinbarungen mit vier islamischen Organisationen geschlossen, die nach 18 Monaten durch Landesregierung und islamische Organisationen evaluiert werden sollen. Daraufhin entscheidet die Landesregierung über das weitere Verfahren. Ziel ist es, eine Islamische Theologie an Universitäten zu etablieren und Islamischen Religionsunterricht an Schulen einzurichten.⁴

Islamische Feiertage und Freitagsgebet

Islamische Organisationen fordern einen gesetzlichen Schutz ihrer Feiertage – nicht im Sinne eines für alle verbindlichen Feiertags, sondern im Sinne eines Rechtsanspruchs auf Freistellung von Arbeit, Ausbildung und Schule für die Teilnahme an Gemeinschaftsgebet und Feierlichkeiten zum Opferfest (auch arab.: *id al-adha* oder türk.: *Kurban Bayramı*), zum Fest des Fastenbrechens am Ende des Monats Ramadan (auch arab.: *id al-fitr* oder türk.: *Ramazan Bayramı*) sowie zum Aschurafest.⁵ Seit 2010 traten in einer Reihe von Bundesländern wie Berlin, Hamburg und Bremen sowie Baden-Württemberg Regelungen in Kraft, die dies auch für islamische Feiertage gewährleisten.⁶ In anderen Bundesländern gilt zwar das allgemeine Recht auf unbezahlte Freistellung, islamische Feiertage sind aber nicht explizit anerkannt.⁷ In Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg beschränkt sich dieses Recht auf Mitglieder „anerkannter Religionsgemeinschaften“.⁸

Bestattung

Bestattungen nach islamischem Ritus beinhalten einige Besonderheiten verglichen mit denen nach christlichem Ritus: Der Leichnam muss

⁴ Informationen zu den Zielvereinbarungen mit islamischen Organisationen in Rheinland-Pfalz:

<https://mwwk.rlp.de/de/service/pressemitteilungen/detail/news/News/detail/landesregierung-schliesst-zielvereinbarungen-mit-islamischen-verbaenden/>.

⁵ Islamische Charta, Punkt 20, Spiegelstrich 9; Strategiepapier der IGMG, S. 25. Zur Feiertagsregelung ausführlich: *Waldhoff* (o. Fußn. 15), S. D 151 und D 175, These 23.

⁶ Für Berlin: § 2 Abs. 1 Gesetz über die Sonn- und Feiertage i.d.F. vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560). Für Bremen: § 8 Abs. 2 Gesetz über die Sonn- und Feiertage i.d.F. vom 21.05.2013 (Brem.GBl. S. 231). Für Hamburg: § 3a Abs. 1 Feiertagsgesetz i.d.F. vom 19.06.2013 (HmbGVBl. S. 304). Für Baden-Württemberg: § 8 Abs. 1 Partizipations- und Integrationsgesetz vom 01.12.2015 (GBl. S. 1047). In Hamburg und Baden-Württemberg schützen separate Regelungen für Menschen alevitischen Glaubens (jeweils Abs. 2) das Aschurafest (beweglich), Hizir-Lokmasi (15. Februar) sowie Nevruz (21. März).

⁷ Dabei weisen die Feiertagsgesetze von Bayern, Nordrhein-Westfalen und Saarland neben christlichen auch jüdische aber keine islamischen Feiertage als gesetzlich geregelt und geschützt aus.

⁸ Feiertagsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FTG M-V -, vom 8.03.2002), sowie das brandenburgische Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) i.d.F. vom 30. April 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 13]).

1. wenige Stunden nach Eintreten des Todes, idealerweise innerhalb von 24 Stunden,
2. in einem Grab, das nach Mekka gerichtet ist
3. nach einer Waschung
4. in ein Leichentuch gehüllt und ohne Sarg

beigesetzt werden. Die Ruhe der Toten ist nach islamischer Auffassung nach der Bestattung nicht mehr zu stören.⁹ Dies war lange Zeit in Deutschland aufgrund von Sargpflicht, Ruhezeitbegrenzungen, der Gestaltung bestehender Friedhöfe und Vorgaben der Gesundheitsämter zur Freigabe der Leichname zur Bestattung kaum möglich.

In den vergangenen Jahren kamen zahlreiche Kommunen dem steigenden Bedarf an Friedhofsflächen für islamische Bestattungen nach, indem sie besondere Grabfelder auswiesen, auf denen die Ausrichtung der Gräber in Richtung Mekka möglich ist.¹⁰ Weitere Bedarfe wie sarglose und zeitnahe Bestattung sowie die Gewährleistung der dauerhaften Totenruhe fallen über die Regelung in Friedhofs- und Bestattungsgesetzen in die Kompetenz der Länder. Regelungen, die eine sarglose Bestattung ermöglichen, wurden seit 2010 Berlin, Hessen und Baden-Württemberg geschaffen.¹¹ Im Vertrag zwischen Hamburg und den islamischen Organisationen werden sarglose Bestattung und dauerhafte Totenruhe zugesichert.¹² Für die Einrichtung eines Friedhofs im Besitz einer Religionsgemeinschaft, der Räumlichkeiten für die Leichenwaschung, die zeitnahe Bestattung sowie ewige Totenruhe gewährleistet, ist jedoch in den meisten Bundesländern der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts¹³ notwendig. In Nordrhein-Westfalen wurde durch eine zum 1. Oktober 2014 in Kraft getretene Änderung des Bestattungsgesetzes die Möglichkeit geschaffen, auch nicht als Körperschaft des öffentlichen Rechts organisierten Religionsgemeinschaften die Einrichtung von Friedhöfen durch Beleihung zu übertragen.¹⁴ Die Initiative dafür ging von Wuppertal aus, wo die Planungen für die Eröffnung des ersten Friedhofs in muslimischer Trägerschaft abgeschlossen sind.¹⁵

Beschneidung

In einem Gerichtsprozess gegen einen Arzt im Mai 2012 wertete das Kölner Landgericht die Beschneidung von Jungen aus religiösen Gründen als Körperverletzung. Das Urteil löste eine

⁹ Vgl. Islamische Charta, Punkt 20, Spiegelstrich 10; Strategiepapier der IGMG, S. 26.

¹⁰ Ausführlich zu Hintergründen islamischer Bestattungen und rechtlichen Regelungen siehe: Petra Conrad, Regina Pröpper, Benita Wübbe und Anke Wünnecke. 2012. Vgl. auch *Islamische Bestattungen in Berlin*.

Grundlagenbetrachtung. Berlin: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt. https://www.berlin.de/senuvk/umwelt/stadtgruen/friedhoeft_begraebnisstaetten/de/islamische_bestattungen/index.shtml (zuletzt geprüft am 09.09.2020).

¹¹ Berlin: § 18 Abs. 2 Bestattungsgesetz i.d.F. vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560). Hessen: § 18 Abs. 2 Friedhofs- und Bestattungsgesetz i.d.F. vom 02.02.2013 (GVBl. S. 42). Baden-Württemberg: § 39 Abs. 1 S. 3 Bestattungsgesetz i.d.F. vom 01.04.2014 (GBl. S. 93). Für eine ausführliche Zusammenstellung gesetzlicher Regelungen mit dem Stand 2015 siehe *Holland, Muslimische Bestattungsriten und deutsches Friedhofs- und Bestattungsrecht*, 2015.

¹² Protokollerklärung zu Art. 10 Abs. 1 Vertrag Hamburg. Wie an dieser Stelle des Vertrags explizit erwähnt wird, müssen Friedhofsträger weiterhin über den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verfügen.

¹³ Die in Hessen und Hamburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Ahmadiyya Muslim Jamaat kommt als Friedhofsträger in Betracht (vgl. § 31 Abs. 2 Bestattungsgesetz Hamburg) und will in Hamburg einen eigenen Friedhof einrichten (Interview mit *Faizan Ijaz*, Justiziar und Personalleiter der AMJ Deutschland, am 05.03.2015).

¹⁴ Gesetz vom 09.07.2014 (GV. NRW. S. 405); näher dazu *Godry/Micke/Stollmann*, Die Neuregelungen des nordrhein-westfälischen Bestattungsgesetzes, NWVBl. 2015, S. 176-185 sowie *Spranger*, Bestattungsgesetz Nordrhein-Westfalen, 3. Aufl. 2015, § 1 Rn. 49ff., bes. 53. In Berlin ist dies seit 2004 möglich: § 2 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Friedhofsgesetz.

¹⁵ Vgl. Landtag Nordrhein-Westfalen, Plenarprotokoll 16/31, S. 2712.

hitzige Debatte aus. In Folge führte der Bundestag im Dezember 2012 in einer namentlichen Abstimmung einen Beschluss für ein „Gesetz über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes“ herbei. Es regelt, welche Standards bei einer nicht medizinisch indizierten Beschneidung von Minderjährigen eingehalten werden müssen.¹⁶

3. Wichtige Debatten und Entwicklungen

Kopftuch und Vollverschleierung

Wiederholt beschritten in den vergangenen Jahren Musliminnen den Rechtsweg, um gegen Diskriminierungen aufgrund des Kopftuchs vorzugehen. Damit wendeten sie sich auch gegen gesetzliche Regelungen auf Landesebene, die das Kopftuch bei Lehrerinnen an staatlichen Schulen verboten. Das Bundesverfassungsgericht erklärte 2015 ein generelles Kopftuchverbot für Lehrerinnen an öffentlichen Schulen für unzulässig, weil es dem Grundrecht auf Glaubensfreiheit widerspreche. Nur bei einer konkreten Gefährdung des Schulfriedens seien Einschränkungen erlaubt, urteilten die Richter in Karlsruhe. Bis auf Berlin haben alle Bundesländer seit 2015 ihre bis dahin geltenden Verbote für Lehrerinnen und andere Staatsbeamte geändert und lassen das Kopftuch für Lehrerinnen und (andere) Beamtinnen seither grundsätzlich zu.¹⁷ In Berlin wird das Neutralitätsgesetz derzeit unterschiedlich angewendet: Seit August dürfen Rechtsreferendarinnen ein Kopftuch im Gerichtssaal tragen, in der Schule bleibt das Verbot hingegen bestehen.

Auch das Tragen von Gesichtsschleiern durch Schülerinnen und Studentinnen wird in den vergangenen Jahren immer wieder kontrovers diskutiert. Im Juli beschloss der Ministerrat in Baden-Württemberg ein Gesetz zum Verbot der Gesichtsverhüllung von Schülerinnen. Bereits Anfang Februar hatten Hamburg, Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg angekündigt, Vollverschleierung an Schulen künftig untersagen zu wollen. Hintergrund war ein Fall in Hamburg, bei dem die Schulbehörde einer Schülerin verbieten wollte, mit einem Niqab am Unterricht teilzunehmen. Das Oberverwaltungsgericht lehnte das ab, da eine gesetzliche Grundlage fehlte.

Moscheesteuer

Aus der Politik kommt seit einigen Jahren immer wieder der Vorschlag einer Moscheesteuer. Wie bei der Kirchensteuer würde das Finanzamt entsprechend des Einkommens der Mitglieder Geld für die Religionsgemeinschaft einziehen. Mit einer Moscheesteuer sollen Gemeinden unabhängig werden von ausländischen Finanzierungsquellen und damit von ausländischen Einflüssen, argumentiert die politische Seite. Voraussetzung für eine solche Steuer ist der Status oder die Anerkennung als KdÖR (geregelt durch Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 6 WRV). Eine religiöse Entsprechung scheint es durch die Almosenabgabe, den Zakat, zu geben. Allerdings wird dies unter Muslim*innen in Deutschland durchaus kritisch diskutiert. Zwar wird der Zakat gemeinhin verwendet, um religiöse und wohltätige Einrichtungen zu fördern und Hilfebedürftige zu unterstützen und wird in einigen islamischen Ländern vom Staat eingezogen. Doch in islamischen Organisationen und unter islamischen Theologen besteht große Skepsis gegenüber einer pauschalen Abgabe. Der Handlungsspielraum der Gläubigen würde damit eingeschränkt. So zeigt die Ahmadiyya Muslim Jamaat (AMJ) trotz ihres KdÖR-Status kein Interesse daran, eine

¹⁶ BGBl. I S. 2749, in Kraft getreten am 28.12.2012.

¹⁷ Hamburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern hatten nie ein Kopftuch-Verbot für Lehrerinnen oder andere Beamtinnen erlassen.

Moscheesteuer einzuführen, sondern beteiligt ihre Mitglieder über Mitgliedsbeiträge an der Finanzierung.

Islamische Organisationen finanzieren sich derzeit hauptsächlich durch Eigenleistungen, ehrenamtliche Tätigkeit, Mitgliedsbeiträge und Spenden. Zusätzlich versuchen sie Fördergelder für Leistungen im Sozialbereich sowie Steuererleichterungen zu bekommen, die mit dem Körperschaftsstatus einhergehen.

4. Maßnahmen zur Eindämmung von Islam- und Muslimfeindlichkeit

Die Bundesregierung hat sich in diesem Jahr verstärkt des Themas Islamfeindlichkeit angenommen. Mit dem Programm „Demokratie leben!“ unterstützt das Bundesfamilienministerium das zivilgesellschaftliche Engagement für Demokratie und gegen jede Form von Extremismus. Gefördert werden Projekte, die sich für ein vielfältiges, respektvolles und gewaltfreies Miteinander einsetzen. Im Handlungsfeld Vielfaltgestaltung lobte das Bundesministerium für die aktuelle Förderperiode (2020 bis 2024) erstmals finanzielle Mittel für Kompetenznetzwerke und Modellprojekte aus, die das Verständnis für Vielfalt und Respekt sowie die Anerkennung von Diversität im Bereich Islam- und Muslimfeindlichkeit fördern sollen. Derzeit werden so sechs Modellprojekte zu Islam- und Muslimfeindlichkeit und eins an der Schnittstelle Antisemitismus und Islamfeindlichkeit sowie drei Kompetenznetzwerke zu Islam- und Muslimfeindlichkeit mit den Schwerpunkten Wissen- und Kompetenztransfer, Materialerstellung und Netzwerkbildung gefördert.

Das Bundesinnenministerium berief im September 2020 einen Unabhängige Expertenkreis Muslimfeindlichkeit (UEM) ein, dem zwölf Expert*innen angehören. Ziel ist es laut Innenministerium, aktuelle und sich wandelnde Erscheinungsformen von Muslim- und Islamfeindlichkeit eingehend zu analysieren und auf Schnittmengen mit antisemitischen Haltungen sowie anderen Formen gruppenbezogener Vorurteile und Ausgrenzungen hin zu untersuchen. Ein Bericht des Expertenkreises soll Empfehlungen für den Kampf gegen antimuslimischen Hass und islamfeindliche Ausgrenzung geben.¹⁸

5. Ausblick

Eine Reihe von Herausforderungen und Widerständen erschwert die rechtliche Anerkennung und Regelung islamischer Religionspraxis in Deutschland. Trotz vielfacher Bemühung wird es weiterhin keinen gemeinsamen Ansprechpartner auf muslimischer Seite geben. Islamische Akteur*innen sind in den vergangenen Jahren vielfältiger geworden. Diese Vielfalt ist auf die religiöse Diversität zurückzuführen, bildet aber auch unterschiedliche politische und gesellschaftliche Einstellungen und Interessengruppen ab.

Im Vergleich mit den etablierten Religionsgemeinschaften, insbesondere den beiden großen Kirchen, verfügen islamische Organisationen über wenig finanzielle und personelle Ressourcen und Kompetenzen. Auch sind sie in den verwaltungstechnischen und juristischen Abläufen in Deutschland vergleichsweise wenig bewandert, auch wenn es in den vergangenen 20 Jahren erhebliche Fortschritte gegeben hat. Einige staatliche und zivilgesellschaftliche Initiativen

¹⁸ Pressemitteilung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 02.03.2020 <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2020/02/expertenkreis-muslimfeindlichkeit.html> sowie vom 01.09.2020 <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2020/09/expertenkreis-muslimfeindlichkeit.html>.

unterstützen Gemeinden bei der Professionalisierung, allerdings dürfte dies ein langwieriger Prozess sein.

Zu den Herausforderungen gehört nicht zuletzt ein religions skeptisches und zunehmend islamfeindliches Klima in Deutschland. Politiker*innen, die sich für eine Anerkennung und Integration des Islams engagieren, sind mit Kritik aus verschiedenen politischen Lagern konfrontiert. Auch Entwicklungen im islamistischen Extremismus behindern ein positives Klima. So halten und verstärken sich teilweise skeptische Haltungen zur deutschen Politik, Verwaltung und Gesellschaft in islamischen Organisationen. Islamistische Propaganda arbeitet bewusst gegen die Integration des Islams und seiner Organisationsstrukturen in das deutsche Rechtssystem.